

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Konferenz der Kantonsregierungen KdK  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
Postfach  
3001 Bern

Zug, 30. Juni 2026 rv

**Entflechtung 27: Konsultation zum Zwischenbericht und dem Zusatzmandat für die zweite Projektphase**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. April 2026 hat die KdK zur Stellungnahme bis am 10. Juli 2026 eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Mitwirkung und äussern uns wie folgt:

**1. Konsequente Umsetzung der Entflechtung 27**

**Antrag**

In der zweiten Projektphase sei auf eine konsequente Umsetzung der Entflechtung 27 auf finanzieller Ebene zu achten. Vom Ziel der neutralen Globalbilanz sei, soweit sich dies aus den getroffenen Entflechtungsmassnahmen sachlogisch ergibt, abzuweichen. Der Entwurf des Zusatzmandates für die zweite Projektphase sei in diesem Sinne zu ergänzen.

**Begründung**

Die Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen ist zu begrüessen und konsequent umzusetzen. Die logische Konsequenz der Entflechtung zwischen den beiden Staatsebenen Bund und Kantone muss sein: Wird das Ob und/oder das Wie der Wahrnehmung einer Aufgabe (neu) ins Ermessen einer Staatsebene gestellt, steht dieser Staatsebene dafür auch keine Zahlung der anderen Staatsebene zu, weder direkt noch in Form eines Ausgleichs via Anrechnung beim Nationalen Finanzausgleichs (NFA) oder anderen allgemeinen Transferzahlungen. Dies mag zur Konsequenz haben, dass die Kantone nach Abschluss der Entflechtung 27 mehr finanzielle Verantwortung übernehmen müssen. Das ist der Preis der gewonnenen inhaltlichen Handlungsspielräume und dieser ist zu tragen. Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung haben an derselben Stelle zu liegen. Eine neutrale Globalbilanz darf somit nicht sakrosankte Bedingung der Entflechtung 27 sein.

Nichtsdestotrotz sind die finanziellen Auswirkungen der Entflechtung 27 in der zweiten Projektphase weiterhin genau zu beachten. Insbesondere auch unter dem Aspekt, dass die verschiedenen Kantone sehr unterschiedlich betroffen sein können.

## **2. Dezentralisierung als Leitmotiv**

Die Schweiz lebt vom Föderalismus und dem Subsidiaritätsprinzip. Diese beiden Pfeiler sind der Schlüssel zum Staatsverständnis der Eidgenossenschaft. Gelebte Subsidiarität bedeutet auch, dass Lösungen im Kanton Zug anders aussehen als im Kanton St. Gallen oder im Kanton Neuenburg. Dadurch entsteht ein Ideenwettbewerb, wovon alle profitieren. Diesem Umstand ist in der zweiten Projektphase der Entflechtung 27 durch Dezentralisierungen, wo immer diese sinnvoll sind, Rechnung zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Anstreben von bundesstaatlicher Kohäsion oder der Abbau von Unterschieden in der Wohlfahrtsverteilung keine Argumente sind, welche für eine zentralisierte Lösung sprechen. Für diese Zwecke gibt es ein anderes Instrument – den NFA.

## **3. Ergänzungsleistungen (ad Ziffer 4.2.2 Zwischenbericht)**

### **Antrag 1**

Die Variante «Teilzentralisierung» gemäss Ziffer 4.2.2 des Zwischenberichts sei in der zweiten Projektphase zu vertiefen.

### **Antrag 2**

Bei der weiteren Prüfung sei sicherzustellen, dass auch die Sicht der betroffenen Ergänzungsleistungsberechtigten verstärkt miteinbezogen wird.

### **Antrag 3**

Es sei zu gewährleisten, dass für die Ausgleichskassen kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht sowie dass die betroffenen Stellen ihre Erfahrungen in die Arbeitsgruppen einbringen können, beziehungsweise dort angemessen vertreten sind.

### **Begründung**

Verfahren um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen (EL) und gleichzeitige Verfahren um Ausrichtung von Prämienverbilligungen sind durchaus anspruchsvoll. Mit der Variante 3A gemäss Prüfbericht der Arbeitsgruppe im Aufgabenbereich EL könnte die Komplexität der Verfahren vereinfacht werden, was sowohl für die Beziehenden von EL als auch für die Kantone von Vorteil wäre.

## **4. Regionaler Personenverkehr (ad Ziffer 4.2.5 Zwischenbericht)**

### **Antrag:**

Die Variante «Finanzielle Dezentralisierung» gemäss Ziffer 4.2.5 des Zwischenberichts sei in der zweiten Projektphase zu vertiefen.

### **Begründung**

Die Variante «Finanzielle Dezentralisierung» führt zu einer klaren Trennung zwischen Bund und Kantonen und entspricht einer konsequenten Umsetzung des Entflechtungsziels. Die

Angebotsentwicklung im Regional- und Ortsverkehr liegt bereits aktuell in der Kompetenz der Kantone. Die Kantone entscheiden zukünftig allein über das Angebot im Regionalzugsverkehr. Dazu sprechen sie sich über die Kantonsgrenzen ab, wie dies heute beim Busverkehr üblich ist. Eine Effizienzsteigerung ist beidseitig möglich (Verzicht auf Richtlinien zur Mitfinanzierung etc.). Der Bund soll eine aktive Rolle als Besteller des Fernverkehrs (eigenwirtschaftliche Leistungen) übernehmen. Damit wird eine Optimierung im Planungs-dreieck Angebot – Rollmaterial – Infrastruktur sichergestellt.

## **5. Bahninfrastruktur (ad Ziffer 4.2.6 Zwischenbericht)**

### **Antrag**

Die bestehende Finanzierungs- und Aufgabenteilung sei beizubehalten. Auf eine Vertiefung dieses Aufgabengebiets in der zweiten Phase sei zu verzichten. Eventuell sei in der zweiten Projektphase die Variante «Anpassung der Verbundfinanzierung «Anteilige Projektfinanzierung»» gemäss Ziffer 4.2.6 des Zwischenberichts zu vertiefen.

### **Begründung**

Die Variante «Finanzielle Zentralisierung» gemäss Ziffer 4.2.6 des Zwischenberichts soll gemäss Unterlagen nichts am Planungsprozess ändern und nur als finanzielle Entlastung für die Kantone aufgrund der Mehrkosten, welche sie durch das Entlastungs-Paket 27 zu tragen haben, dienen. Es ist aber zu befürchten, dass bei einem Entfall der Mitfinanzierung durch die Kantone deren Mitspracherecht ebenfalls eingeschränkt wird. Mit dem Status quo behalten die Kantone bezüglich Mitsprache das Argument der Mitfinanzierung.

Die Variante «Anteilige Projektfinanzierung» kann sich im positiven Sinne auf die Anspruchshaltung der Kantone auswirken. Sie ist zudem verursachergerechter als der Status quo, wirft allerdings Fragen der Abgrenzung auf.

## **6. Strassen (ad Ziffer 4.2.7 Zwischenbericht)**

### **Antrag**

Es seien die Varianten «Dezentralisierung» sowie «Anpassung der Verbundfinanzierung «eine Transferzahlung»» gemäss Ziffer 4.2.7 des Zwischenberichts in der zweiten Projektphase zu vertiefen.

### **Begründung**

Die Variante «Dezentralisierung» beinhaltet eine strikte Trennung der Verantwortlichkeiten der einzelnen Infrastruktureigentümer. Jeder Eigentümer hat seine Kosten selbst zu tragen und ist auch für deren Finanzierung verantwortlich. Insbesondere wird die versteckte Umverteilung der Mittel aufgrund von strukturellen Faktoren des Status quo behoben. Diese müssten wohl andernorts ausgeglichen werden. Allerdings ist die Variante «Dezentralisierung» bezüglich der Gelder, die vom Bund für Strassenleistungen auf dem gesamten Netz eingenommen werden (Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, LSV), nicht konsequent.

Insofern ist die «Anpassung der Verbundfinanzierung «eine Transferzahlung»» ebenfalls denkbar. In der zweiten Projektphase müsste aber geprüft werden, wie mit der strukturellen Komponente der Zahlungen umgegangen werden soll.

## **7. Agglomerationsverkehr (ad Ziffer 4.2.8 Zwischenbericht)**

### **Antrag**

Es sei die Variante «Dezentralisierung» gemäss Ziffer 4.2.8 des Zwischenberichts in der zweiten Projektphase zu vertiefen. Eventuell sei in der zweiten Projektphase die Variante «Teildezentralisierung» gemäss Ziffer 4.2.8 des Zwischenberichts zu vertiefen.

### **Begründung**

Der heutige Aufwand für ein Agglomerationsprogramm ist für Bund und Kantone stetig grösser geworden und steht in keinem Verhältnis zu den teils kleinen, finanziell unterstützten Projekten. Sollte das Programm Agglomerationsverkehr (PAV) weiter in ähnlicher Art bestehen bleiben, so sind nur noch grössere Projekte, die ein Kanton nicht selbst stemmen kann, zu unterstützen.

## **8. Hochschulen (ad Ziffer 4.2.9 Zwischenbericht)**

### **Antrag 1**

Die bestehende Finanzierungs- und Aufgabenteilung sei beizubehalten. Auf eine Vertiefung dieses Aufgabengebiets in der zweiten Projektphase sei zu verzichten.

### **Begründung**

In einem stark globalisierten Land wie der Schweiz sind Hochschulen zentral für Innovation, Wirtschaftsleistung und gesellschaftliche Entwicklung. Die zentralen Ressourcen der Schweiz, wovon der Wohlstand der Schweiz in besonderem Mass abhängt, sind Bildung, Forschung und Innovation. Eine rein kantonale Zuständigkeit und Finanzierung gefährden Qualität, internationale Ausrichtung und strategische Entwicklung des Hochschulbereichs. Sollten Bundesbeiträge wegfallen, würde dies insbesondere kleinere Hochschulen schwächen, die Beschaffung von Drittmitteln erschweren und Studienangebote negativ beeinflussen. Im Kontext einer Dezentralisierung könnte zudem schnell der falsche Anreiz für die Kantone entstehen, durch Aufnahmebeschränkungen das Wachstum der Hochschulen und somit auch die eigenen finanziellen Verpflichtungen geringzuhalten.

Die etablierten, gemeinsamen Organe von Bund und Kantonen im Hochschulbereich stellen sicher, dass sowohl Bund als auch Träger- und Nichtträgerkantone von Hochschulen die Hochschulpolitik gemeinsam gestalten können und dass die internationale Anerkennung der Schweizer Hochschulen gefördert wird.

### **Antrag 2**

Für den Fall, dass das Aufgabengebiet «Hochschulen» entgegen vorstehendem Antrag 1 in der zweiten Projektphase vertieft würde, so sei in der zweiten Projektphase eine breite Betrachtung

der finanziellen Auswirkungen, die insbesondere auch dem Entlastungspaket 27 Rechnung trägt, vorzunehmen.

### **Begründung**

Im Entlastungspaket 27 sind im Hochschulbereich substanzielle Einsparungen von Bundesmitteln angedacht.

## **9. Berufsbildung (ad Ziffer 4.2.10 Zwischenbericht)**

### **Antrag 1**

Die bestehende Finanzierungs- und Aufgabenteilung sei beizubehalten. Auf eine Vertiefung dieses Aufgabengebiets in der zweiten Phase sei zu verzichten.

### **Begründung**

Das aktuelle System funktioniert effizient und ist international anerkannt. Die Verbundpartnerschaft steuert zielführend das komplexe und für Wirtschaft sowie Arbeitsmarkt zentrale Berufsbildungssystem. Gemessen am Prinzip der fiskalischen Äquivalenz ist die Bundesfinanzierung mit 25 Prozent bereits sehr tief. Ein vollständiger Rückzug des Bundes aus der Finanzierung würde Risiken schaffen und keinen erkennbaren Nutzen bringen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Berufsbildung auf Bundesebene geregelt wird und die Kantone oftmals wenig Einfluss haben. Dies, obwohl sie für die Umsetzung, wozu zum Beispiel der Betrieb der Berufsfachschulen und das Durchführen der überbetrieblichen Kurse sowie der Qualifikationsverfahren zählen, zuständig sind. Ein Vergleich mit den anderen Bildungsbereichen ist zudem nicht angezeigt, da die Berufsbildung – im Gegensatz zur obligatorischen Schule – national geregelt ist. Die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB ist im Übrigen als eidgenössische Institution massgeblich durch den Bund zu finanzieren.

### **Antrag 2**

Für den Fall, dass das Aufgabengebiet «Berufsbildung» entgegen vorstehendem Antrag 1 in der zweiten Projektphase vertieft würde, sei in der zweiten Projektphase zu klären, wie sichergestellt werden kann, dass der Bund seinen zurzeit bestehenden finanziellen Verpflichtungen in der Berufsbildung auch tatsächlich in vollem Umfang nachkommt.

### **Begründung**

Zum jetzigen Zeitpunkt hat sich der Bund zu 25 Prozent an den Gesamtkosten der öffentlichen Hand für die Berufsbildung zu beteiligen. Dieser Verpflichtung soll er auch tatsächlich im vollen Umfang nachkommen.

## **10. Ausbildungsbeiträge (ad Ziffer 4.2.11 Zwischenbericht)**

### **Antrag 1**

Die Variante «Dezentralisierung» gemäss Ziffer 4.2.11 des Zwischenberichts sei in der zweiten Projektphase zu vertiefen.

### **Begründung**

Eine Dezentralisierung führt zur Stärkung der Subsidiarität und stellt den Status quo ante wieder her, was zu begrüßen ist. Gleichzeitig ist die Harmonisierung zwischen den Kantonen durch das Stipendienkonkordat gewährleistet.

### **Antrag 2**

Bei den Vertiefungsarbeiten sei ein Fokus darauf zu legen, dass eine allfällig trotz Stipendienkonkordat drohende Verzettelung in verschiedene Systeme möglichst verhindert wird.

## **11. Sportförderung (ad Ziffer 4.2.12 Zwischenbericht)**

### **Antrag**

Die Variante «Dezentralisierung» gemäss Ziffer 4.2.12 des Zwischenberichts sei in der zweiten Projektphase zu vertiefen.

### **Begründung**

Unbestrittenermassen ist regelmässige Bewegung im Kindes- und Jugendalter entscheidend für eine gesunde körperliche Entwicklung. Zudem ist die Schule der einzige Ort, an dem alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von Herkunft, sozialem Status oder familiären Ressourcen – regelmässig Zugang zu strukturiert und professionell angeleiteter Bewegung erhalten. Es liegt somit im Interesse der Kantone, den Sportunterricht zu fördern. Dafür sind die Kantone allerdings nicht auf eine bundesrechtliche Vorgabe angewiesen. Stattdessen kann mit dieser Massnahme die Schulhoheit der Kantone wieder hergestellt und das Subsidiaritätsprinzip gestärkt werden.

## **12. Musikalische Bildung (ad Ziffer 4.2.13 Zwischenbericht)**

### **Antrag**

Die Variante «Dezentralisierung» gemäss Ziffer 4.2.13 des Zwischenberichts sei in der zweiten Projektphase zu vertiefen.

### **Begründung**

Durch eine Dezentralisierung werden die Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz gestärkt.

## **13. Heimatschutz und Denkmalpflege (ad Ziffer 4.2.14 Zwischenbericht)**

### **Antrag**

Die Variante «Dezentralisierung» gemäss Ziffer 4.2.14 des Zwischenberichts sei in der zweiten Projektphase zu vertiefen.

### **Begründung**

Die Dezentralisierung führt zu einer weitreichenden Entflechtung, die sich positiv auf die Subsidiarität und die fiskalische Äquivalenz auswirkt sowie Fehlanreize abbaut. Zudem wird sie die bestehenden Parallelstrukturen reduzieren. Es wäre zu prüfen, ob und in welcher Form der Bund weiterhin Aufgaben wahrnehmen soll (Festlegung von Standards, Suivi von internationalen Übereinkommen, dringliche Massnahmen, Organisationen und Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung).

### **14. Straf- und Massnahmenvollzug (ad Ziffer 4.2.15 Zwischenbericht)**

#### **Antrag 1**

Im Bereich Strafanstalten sei die Variante gemäss Ziffer 5.2.1 des Zwischenberichts in der zweiten Projektphase zu vertiefen.

#### **Antrag 2**

Im Bereich Erziehungseinrichtungen sei die Variante gemäss Ziffer 5.2.1 des Zwischenberichts in der zweiten Projektphase zu vertiefen.

### **15. Bevölkerungsschutz (ad Ziffer 4.2.16 Zwischenbericht)**

#### **Antrag 1**

Im Bereich Zivilschutz sei die Variante gemäss Ziffer 5.2.1 des Zwischenberichts in der zweiten Projektphase zu vertiefen. Allerdings seien zentrale Aufgaben des Bundes, welche zu einer einheitlichen Qualität im Vollzug der Rechtsgrundlagen führen (z. B. Sirenen, Alarmierung der Bevölkerung, Schutzbauten, Massnahmen im Zusammenhang mit KKW-Notfällen), vorzubehalten. Weiter sei sicherzustellen, dass Doppelspurigkeiten mit anderen laufenden Vorhaben minimiert werden.

#### **Begründung**

Durch die zuständigen kantonalen Stellen wurde kürzlich ein Projekt zur gemeinsamen Beschaffung von Uniformen initiiert. Dies während in der vorgeschlagenen Entflechtungsvariante eine Zentralisierung der Beschaffung von Ausrüstung beim Bund geprüft wird. Eine bessere Abstimmung der verschiedenen Vorhaben ist somit zwingend erforderlich.

#### **Antrag 2**

Im Bereich Militärverwaltung sei die Variante «Zentralisierung» gemäss Ziffer 4.2.16 des Zwischenberichts in der zweiten Projektphase zu vertiefen. Dabei seien die Vorteile von kantonalen Militärverwaltungen wie die Kundennähe, die Sicherstellung traditioneller Zeremonien oder die Vernetzung in der Verwaltung bei der Vertiefung zu berücksichtigen.

## **16. Polizei und Botschaftsschutz (ad Ziffer 4.2.17 Zwischenbericht)**

### **Antrag 1**

Im Bereich grenzpolizeiliche Aufgaben sei die Variante gemäss Ziffer 5.2.1 des Zwischenberichts in der zweiten Projektphase zu vertiefen.

### **Antrag 2**

Im Bereich polizeiliche Schutzmassnahmen sei auf eine Vertiefung der Variante gemäss Ziffer 5.2.2 des Zwischenberichts in der zweiten Projektphase zu verzichten.

### **Begründung**

Die Variante gemäss Ziffer 5.2.2 des Zwischenberichts sieht eine finanzielle Dezentralisierung vor. Auf eine solche ist zu verzichten, denn sie birgt neben den seitens Kantons- und Sektoralvertretungen des Bundes genannten Argumenten ein grosses Kostenrisiko mit unsicherer Ressourcensituation für die kantonalen Polizeikorps und somit für die Kantone.

## **17. Wohnbauförderung (ad Ziffer 4.2.18 Zwischenbericht)**

### **Antrag**

Auf eine Vertiefung dieses Aufgabengebiets in der zweiten Projektphase sei zu verzichten.

**Begründung:** Alle drei vorgeschlagenen Varianten gemäss Ziffer 4.2.18 des Zwischenberichts überzeugen nicht und bringen keine Effizienzsteigerung. Die Aufgaben des Bundes halten sich (dank den im Jahr 2027 auslaufenden direkten Bundeshilfen) mit dem Fonds de Roulement und den Bürgschaften in engen Grenzen. Diese bestehenden und bewährten Instrumente abzuschaffen und die Kantone zu verpflichten, diese zu übernehmen, ergibt wenig Sinn. Wenn schon, müssten diese vollständig aufgehoben werden. Bei diesen zwei Instrumenten handelt es sich oftmals um bereits laufende Förderungen, welche für einen langen Zeitraum gelten (insbesondere Bürgschaften) und unabhängig von kantonalen Massnahmen funktionieren (direkt mit den Wohngenossenschaften). Mit dem jetzigen Modell haben die Kantone die Möglichkeit, mehr zu machen; sie müssen aber nicht, falls aus ihrer Sicht kein Bedarf besteht. Mit der laufenden Anpassung des eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetzes (WFG) betreffend Kostenmietmodell ist es notwendig, dass bei kombinierter Förderung Bund/Kantone nicht der Bund Priorität hat.

## **18. Geobasisdaten: geologischer Untergrund (ad Ziffer 4.2.19 Zwischenbericht)**

### **Antrag**

Auf eine Vertiefung dieses Aufgabengebiets in der zweiten Projektphase sei zu verzichten.

### **Begründung**

In diesem Aufgabenbereich ist keine neue Bundesregelung notwendig. Die Behandlung des Untergrunds ist eine Aufgabe der Kantone, welche keine Kompetenzdelegation zum Bund

notwendig macht. Es ist kein Mehrwert absehbar und verschiedene Kantone mit dem Bedarf an Regelungen haben dies in kantonalen Gesetzen geregelt.

**19. Entwurf des Zusatzmandates beziehungsweise Projektorganisation und Zeitplan für die zweite Projektphase (soweit nicht schon vorstehend behandelt)**

**Antrag 1**

Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) sei bezüglich der polizeilichen Themen auch in die zweite Projektphase einzubinden.

**Antrag 2**

In der zweiten Projektphase seien in sämtlichen Bereichen die zeitlichen Umsetzungsfristen für die angestrebten Entflechtungsvarianten zu berücksichtigen und angemessen festzulegen.

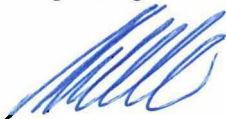
**Begründung**

Damit die Kantone und der Bund fristgerecht die Voraussetzungen zur Erfüllung neuer Aufgaben im Budget und in der Finanzplanung schaffen können, sind sie auf realistische Umsetzungsfristen angewiesen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 30. Juni 2026

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Konferenz der Kantonsregierungen (mail@kdk.ch), als PDF und Word
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)